

Deutscher Bundestag  
19. Wahlperiode  
Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Ausschussdrucksache 19(9)1095  
3. Juni 2021

## VKU-STELLUNGNAHME

### Öffentliche Anhörung des Bundestagsausschusses für Wirtschaft und Energie zu energiepolitischen Themen

Berlin, 07.06.2021

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt rund 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit mehr als 275.000 Beschäftigten wurden 2018 Umsatzerlöse von rund 119 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 12 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen große Marktanteile in zentralen Ver- und Versorgungsbereichen: Strom 62 Prozent, Erdgas 67 Prozent, Trinkwasser 90 Prozent, Wärme 74 Prozent, Abwasser 44 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen durch getrennte Sammlung entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 67 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr kommunale Unternehmen engagieren sich im Breitbandausbau. 190 Unternehmen investieren pro Jahr über 450 Mio. EUR. Sie steigern jährlich ihre Investitionen um rund 30 Prozent. Beim Breitbandausbau setzen 93 Prozent der Unternehmen auf Glasfaser bis mindestens ins Gebäude.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V.** · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin  
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · [info@vku.de](mailto:info@vku.de) · [www.vku.de](http://www.vku.de)

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung der Stellungnahme einverstanden.  
Sofern Kontaktdaten von Ansprechpartnern enthalten sein sollten, bitten wir, diese vor einer Veröffentlichung zu schwärzen.

## Zusammenfassung der VKU-Kernpositionen

Die klima- und energiepolitischen Randbedingungen haben sich mit dem **Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Bundes-Klimaschutzgesetz und der nachfolgenden Gesetzesnovelle** substantiell gewandelt. Der Fahrplan erscheint eindeutig: Klimaneutralität bis spätestens 2045, hochambitionierte Etappenziele auf dem Weg dorthin mit verschärften bzw. neu formulierten Emissionsminderungszielen. Nach Ansicht des VKU kann die beschleunigte Transformation in Richtung Klimaneutralität aber nur dann gelingen, wenn diese mit einer **machbaren Strategie und geeigneten Instrumenten** unterlegt wird. Die Gesetzes- und Verordnungsvorhaben, welche Gegenstand der öffentlichen Anhörungen im Bundestagsausschuss für Wirtschaft und Energie zu energiepolitischen Themen am 07. Juni 2021 sind, bieten in diesem Kontext eine große Chance, weil damit – wenn es gelingt, diese um zielführende Ergänzungen zu erweitern – **noch in dieser Legislaturperiode zentrale Weichenstellungen für den Klimaschutz** gestellt werden können.

Für das **Erreichen der klimapolitischen Ziele ist der Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft von wesentlicher Bedeutung**, weil ohne Wasserstoff eine umfassende Dekarbonisierung der Industrie und des Gewerbes, Teilen des Verkehrs sowie im (Gebäude-)Wärmesektor nicht möglich ist. Die voraussichtliche Anhebung der klimapolitischen Ziele bedeutet nunmehr, dass der Einstieg in die Wasserstoffwirtschaft entlang sämtlicher Wertschöpfungsketten noch entschlossener und dynamischer (als bislang vorgesehen) erfolgen muss.

Vor diesen Hintergründen hält es der VKU für erforderlich, **die zur Beratung stehenden die Gesetzes- und Verordnungsvorhaben noch konsequenter auf den Markthochlauf von Wasserstoff auszurichten**. Hierzu sind folgende Anpassungen vorzunehmen:

### ***Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht (siehe Anlage 1)***

- **Gas- und Wasserstoffnetze sollten einheitlich reguliert werden**, weil ein solcher Regulierungsrahmen die zukunftsorientierte Weiterentwicklung der bestehenden Infrastruktur ermöglicht. Der notwendige Aufbau einer weder aus volks- und noch aus betriebswirtschaftlicher Perspektive kosteneffizienter Parallelinfrastruktur (“zwei Rohre in einer Straße”) wird dadurch vermieden. Stattdessen können sich die **Wasserstoffinfrastruktur organisch aus der bestehenden Gasinfrastruktur heraus entwickeln** und dezentrale Bezugspotenziale besser eingebunden und erschlossen werden.
- Die geplanten Regelungen zur Wasserstoffregulierung, die auf einer „Opt-In-Regulierungslösung“ beruhen, sind nicht zielführend. Vielmehr sollten **verpflichtende Regulierungsvorgaben für alle Wasserstoffnetzbetreiber ohne Übergangszeit** vorgesehen werden.

- Sollte an der - nach Auffassung des VKU unsachgerechten - getrennten Regulierung von Wasserstoff- und Gasversorgungsnetzen festgehalten werden, bedarf **es zumindest einer entsprechenden klaren Zielbeschreibung im Gesetz und einer expliziten Befristung dieser Sonderregulierungsregelungen**. Die im Regierungsentwurf vorgesehenen Evaluierungsvorhaben lassen offen, ob und wann die als „Übergangsrecht“ gedachten Sonderregulierungsregelungen geändert werden.
- Der in der **Gasdefinition des EnWG enthaltene Technologievorbehalt der Elektrolyse sollte ersatzlos gestrichen** werden, um Technologieoffenheit zu wahren und Hemmnisse für den Markthochlauf von sämtlichem, klimaneutral gewonnenen Wasserstoff zu vermeiden.

***Verordnung der Bundesregierung zur Umsetzung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2021 und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften (siehe Anlage 2)***

- Grundsätzlich sollten die **Kriterien für Grünen Wasserstoff nicht zu eng** gefasst werden, um den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft nicht unnötig zu hemmen. Dies gilt sowohl für die Kriterien zum Strombezug als auch für die Technologie zur Wasserstoffherzeugung. Gerade in der Frühphase kommt es darauf an, möglichst viele technologische Ansätze auszuprobieren. Deshalb sollte die Begrenzung auf die elektrochemische Wasserstoffherzeugung aus Elektrolyse verzichtet werden.
- Gerade in der Phase des Markthochlaufs sind **verlässliche Rahmenbedingungen** unerlässlich. Deshalb sollte keine zusätzliche Unsicherheit durch die Ankündigung weiterer Anpassungen erzeugt, sondern ein weitgehender Bestandsschutz gewährt werden.
- Hinsichtlich der zulässigen Vollbenutzungsstunden sollte es ermöglicht werden, auch **Stromspeicher** effizient und systemdienlich einzusetzen, um so die Auslastung der Elektrolyseure (und somit ihre Wirtschaftlichkeit) zu erhöhen.
- Bei **Verletzung von Meldepflichten** durch Anlagenbetreiber sollten diese nicht auf die Verteilnetzbetreiber abgewälzt werden.
- Die Produktion von grünem Wasserstoff ist auf ausreichende Strommengen zu wettbewerblichen Bezugspreisen angewiesen. Dies kann bei einer steigenden Nachfrage nach grünem Wasserstoff nur durch den **weiteren Ausbau von erneuerbaren Stromkapazitäten** erreicht werden.
- Der VKU rechnet- ebenso wie die meisten wissenschaftlichen Prognosen – damit, dass der **Stromverbrauch im Jahr 2030 höher sein wird als von der Bundesregierung angenommen**. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Einstieg in eine Wasserstoffwirtschaft erfolgen soll. Vor diesem Hintergrund müssen deutlich mehr Windräder und Solaranlagen gebaut werden, als es der Ausbaupfad des EEG 2021 vorsieht. Neben den rechtlichen Anforderungen und einem proaktiven Planungs- und Vollzugsprozesses der zuständigen Behörden zur Erweiterung der heimischen Stromkapazitäten

schließt dies auch die gezielte Entwicklung von Importbeziehungen und die Herstellung dafür geeigneter infrastruktureller Voraussetzungen ein.

## Anlage 1: Zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht | BT-Drs. 19/27453

### Regulierung der Wasserstoffnetze

Der Gesetzentwurf sieht die Möglichkeit für Betreiber von Wasserstoffnetzen vor, für die Regulierung ihres Wasserstoffnetzes zu optieren („Opt-In“). Wasserstoffnetzbetreiber sollten aber nach Auffassung des VKU nicht – auch nicht übergangsweise – die Möglichkeit eines Opt-In für regulatorische Vorgaben haben. **Vielmehr erachtet es der VKU für zielführender, verpflichtende Regulierungsvorgaben für alle Wasserstoffnetzbetreiber ohne Übergangszeit vorzusehen.** Dabei sollte auf Sonderregelungen verzichtet werden. **Vielmehr würde eine Ausweitung des Gasbegriffs im EnWG um Wasserstoff zu einer Anwendung der für Gasnetzbetreiber geltenden Regulierungsvorgaben führen.** Bei diesen handelt es sich um bekannte und bewährte Prozesse, so dass hierdurch die Komplexität für die Betroffenen möglichst niedrig gehalten würde.

Zudem sprächen weitere Aspekte dafür, den Betrieb von Wasserstoffnetzen von Beginn an Regulierungsvorgaben zu unterwerfen. So ist eine **integrierte und europäisch harmonisierte Netzentwicklung und -planung** zwischen Strom-, Gas- und Wasserstoffnetzen nur bei äquivalenter Regulierung möglich. Dies würde überdies auch aus Sicht des **Handels mit Wasserstoff** für die notwendige Sicherheit über die geltenden Rahmenbedingungen sorgen. Bei einem verlässlichen Regulierungsumfeld würden auch höhere Anreize für notwendige und breitere Investitionen in die Infrastruktur geschaffen. Ohne verpflichtende Regulierungsvorgaben für alle Wasserstoffnetzbetreiber bestünde nach Auffassung des VKU ggf. die Gefahr zur „regulatorischen Arbitrage“, die letzten Endes zu Marktverzerrungen führen könnte. Nicht zuletzt würden Standardisierungen ermöglicht, vor allem bei der Marktkommunikation, die für die Massengeschäftstauglichkeit unerlässlich sind und wodurch missbräuchliches Verhalten erschwert wird.

**In diesem Zusammenhang wendet sich der VKU ausdrücklich gegen die seitens der Bundesregierung angeführte Unvereinbarkeit der Erweiterung des Gasbegriffs im EnWG mit geltendem EU-Recht.** Demnach solle die Erdgasbinnenmarkttrichtlinie ausschließlich für Erdgas gelten, womit Wasserstoffnetze sämtlich nicht demselben Regulierungsregime unterworfen werden könnten wie Erdgasnetze.

Dem ist zunächst entgegen zu halten, dass es **rechtlich unbedenklich wäre, die ausschließlich für Erdgas vorgesehenen Regelungen auf Wasserstoff auszuweiten.** Es ist

nicht ersichtlich, dass damit gegen zwingende Vorgaben der Erdgasbinnenmarkttrichtlinie verstoßen würde. Vielmehr würde dieser bewährte Regelungsrahmen auf andere Gase ausgeweitet. Bereits nach aktueller Rechtslage umfasst die im EnWG enthaltene Gasdefinition nicht ausschließlich Erdgas. U.a. Wasserstoff, der durch Wasserelektrolyse erzeugt worden ist, zählt bereits nach geltender Begriffsbestimmung zum Gas im Sinne des EnWG, neben einer Reihe weiterer Gase.

Das eigentliche Problem betrifft nicht die Ausweitung des Gasbegriffs an sich, sondern die damit einhergehende Folge der Finanzierung des Aufbaus der Wasserstoffinfrastruktur über die (Erdgas-)Netzentgelte. Die Bundesregierung bzw. BMWi führt dazu in seinen Eckpunkten zu einer Übergangsregulierung für Wasserstoffnetze vom November 2020 aus, dass die mit einer Ausweitung des Gasbegriffs um Wasserstoff einhergehende Refinanzierung beider Netzinfrastrukturen über ein gemeinsames Netzentgelt unionsrechtlich nicht möglich wäre, da eine Finanzierung über gemeinsame Fernleitungsnetzentgelte bereits unionsrechtlich unzulässig und auch über gemeinsame Verteilernetzentgelte nicht umsetzbar wäre, es mithin zuvor einer Änderung des EU-Rechts bedürfte. **Aus Sicht des VKU ist dies nicht nachvollziehbar, da nicht ersichtlich ist, woraus sich das Verbot einer Finanzierung der Wasserstoffinfrastruktur über die Gasnetzentgelte für die Verteilernetzebene ergeben sollte.** Für die Verteilernetzebene fehlen dafür belastbare Nachweise. Es handelt sich vorliegend nicht um zwei voneinander getrennte Strukturen. Vielmehr wird die bestehende Gasinfrastruktur sukzessive transformiert. Es ist keine dauerhafte Doppelstruktur geplant. Die Erdgasnetzkunden würden also eine Struktur mitfinanzieren, die sie sukzessive auch selbst nutzen werden. **Es ist nicht ersichtlich, inwiefern dies den der Gasbinnenmarkttrichtlinie zu entnehmenden Grundsätzen zur Netzentgeltregulierung bzw. Netzentgeltkalkulation widersprechen würde.** So lässt sich den Richtlinienvorgaben ein eindeutiges Verbot der Finanzierung der Transformation der Erdgas- hin zu Wasserstoffnetzen über die Erdgasnetzentgelte nicht entnehmen.

**Die Pflicht zur Entflechtung zwischen Gas- und Wasserstoff-Netzbetreibern bevorzugt lediglich solche mit volks- und betriebswirtschaftlich ineffizienten (Doppel-)Strukturen.** Nur diese können kurzfristig ohne Transformation Wasserstoffnetze anbieten und mittelfristig ihren Wirkungsbereich ausweiten. Andere, vor allem Verteilernetzbetreiber, deren Angebot erst dem sukzessiv steigenden Wasserstoffbedarf folgen wird, werden aus ihrer angestammten Marktrolle verdrängt. Damit ist nicht nur die Existenz der Unternehmen in Frage gestellt, sondern auch die Energieversorgung und die notwendige Transformation zu einer grünen Energiewirtschaft stark gefährdet. Somit ist die gewählte Regulierung allenfalls geeignet, die Interessenlage bestimmter Erdgas-Fernleitungsnetzbetreiber, die sich zukünftig auch als Wasserstoffnetzbetreiber betätigen können, zu berücksichtigen. **Die Bundesregierung schließt damit zugleich kategorisch eine Entwicklung aus, bei der sich mittelfristig alle heutigen Gasnetzebenen bzw. Marktrollen – mithin auch Verteiler-**

**netzbetreiber – an einem Wasserstoffmarkt beteiligen können.** Im Hinblick auf die entstehende europarechtliche Regulierung und die erklärten Ziele der europäischen Kommission bedeutet der Regierungsentwurf einen Rückschritt – tatsächlich sind Lock-in Effekte zu erwarten, sofern etwa durch Entwertung und schleichende Funktionsverlusten der Gasverteilnetze die spätere Nutzung für eine Versorgung mit klimaneutralen Gasen erschwert und die dezentrale Erzeugung und Einspeisung von Wasserstoff verhindert wird.

Die Nebenwirkungen des Regierungsentwurfs werden vorliegend ohne Not hingenommen, liegen doch geeignete Regulierungsansätze vor, welche die o.g. Probleme vermeiden, die sich aus einer grundsätzlichen Trennung von Wasserstoff und konventionellem Gas ergeben. Der VKU unterstützt daher ausdrücklich den Vorschlag des Bundesrats, der im Rahmen einer Stellungnahme zur Änderung des Bundesbedarfsplanungsgesetzes vom 06.11.2020 ([BR-Drs. 570/20 \(B\), S. 7ff.](#)). Dieser Ansatz, der auf einem einheitlichen Gasbegriff beruht, wird durch die Verteilernetzbetreiber begrüßt und im Übrigen auch von Fernleitungsnetzbetreibern geteilt. Vorgesehen ist ein „minimaler Rechtsrahmen“ für die schnellstmögliche Entwicklung einer Wasserstoffinfrastruktur. Es sollen lediglich gesetzliche Beschränkungen beseitigt werden, vor allem durch die Erweiterung des Gasbegriffs um Wasserstoff, unabhängig von der Art seiner Gewinnung.

Sollte an der Möglichkeit eines Opt-In weiterhin festgehalten werden, sollte aus Sicht des VKU **eine Mitfinanzierung der Transformation von (Erd-)Gas- hin zu Wasserstoffnetzen über die Gasnetzentgelte ermöglicht** werden. Zumindest für Gasverteilernetzbetreiber lässt sich ein Verbot einer solchen Mitfinanzierung der Wasserstoffinfrastruktur weder den innerstaatlichen noch den gemeinschaftsrechtlichen Regelungen eindeutig entnehmen. Einer belastbaren Begründung ihrer gegenteiligen Behauptung sind sowohl das Bundeswirtschaftsministerium als auch die Bundesregierung bisher schuldig geblieben. Konkretere Ausführungen beziehen sich bisher ausschließlich auf die für Fernleitungsnetzbetreiber relevanten Regelungen.

**Auch der Gasbinnenmarktrichtlinie lässt sich für die Gasverteilernetzebene die behauptete Unzulässigkeit einer Mitfinanzierung über die Gasnetzentgelte nicht entnehmen.** Zudem muss man berücksichtigen, dass es im Gasverteilernetz zukünftig häufiger zu einer „Umwidmung“ von bestehenden Gasleitungen in Wasserstoffleitungen kommen wird. Aufgrund des engen sachlichen Zusammenhangs eines sukzessive ausgeweiteten Wasserstoffbetriebs mit dem Gasnetzbetrieb muss man im Übrigen bezweifeln, dass es sich um eine Quersubventionierung im klassischen Sinne handelt. Bei einer Umgestaltung des Gasversorgungsnetzes zu einem Wasserstoffversorgungsnetz würden die bestehenden Gasleitungen im Wesentlichen weiterbetrieben, lediglich mit einem anderen Energieträger. Bei einer Ausweitung des Gasbegriffs im EnWG wäre der Energieträger sogar identisch, womit eine Quersubventionierung bereits formal nicht vorliegen würde.

Sollte an der - nach Auffassung des VKU unsachgerechten - getrennten Regulierung von Wasserstoff- und Gasversorgungsnetzen festgehalten werden, bedarf es **zumindest einer entsprechend klaren Zielformulierung im Gesetz und einer expliziten Befristung dieser Sonderregulierungsregelungen**. Im Regierungsentwurf sind zwar Evaluierungsvorgaben für das Bundeswirtschaftsministerium und die Bundesnetzagentur vorgesehen. Diese lassen allerdings offen, ob und wann die als „Übergangsrecht“ gedachten Sonderregulierungsregelungen geändert werden. Für diese wichtige Vorgabe sollte der parlamentarische Gesetzgeber einen realistischen, aber verbindlichen Zeitplan vorsehen. Ansonsten bleibe die notwendige Neufassung der Regulierung von Wasserstoffnetzen offen, würden sich die Refinanzierungsbedingungen für die bestehende Gasnetzinfrastruktur sukzessive verschlechtern und damit ihre erforderliche Transformation wesentlich erschwert werden.

**Die für alle Wasserstoffnetzbetreiber relevanten Übergangsregelungen erachtet der VKU für sinnvoll und begrüßt sie ausdrücklich.** Hierdurch wird u.a. die Umstellung der Gasinfrastruktur auf den Transport und die Verteilung von Wasserstoff wegerechtlich erleichtert, da sichergestellt wird, dass man in diesem Zuge keine neuen Wegenutzungsverträge abschließen muss. In der Übergangsvorschrift sollte aber aufgenommen werden, dass § 46 Abs. 1 EnWG auch für den Neubau von Wasserstoffnetzen entsprechend anwendbar ist, um hier Rechtsunsicherheiten zu vermeiden. Zudem sollte im Rahmen des Verweises auf die in der KAV enthaltenen Vorgaben für Konzessionsabgaben Gas nur auf die Sonderkunden-KA verwiesen werden, da die übrigen Regelungen nicht relevant sein dürften.

## [Anlage 2: Zur Verordnung der Bundesregierung zur Umsetzung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2021 und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften I BT-Drs. 19/29793](#)

### Vorbemerkung

#### Markthochlauf nicht unnötig behindern

Es besteht weitgehende Einigkeit, zuletzt auch durch den von der Bundesregierung angekündigten „Klimapakt Deutschland“, dass dem **Hochlauf einer Wasserstoffwirtschaft** zentrale Bedeutung für die Erreichung der Klimaneutralität zukommt. Gleichzeitig muss konstatiert werden, dass Grüner Wasserstoff heute – auch mit der geplanten EEG-Umlagereduzierung – allein nicht wettbewerbsfähig sein dürfte. Jedenfalls für die Anfangsphase, in der wir uns derzeit noch befinden, ist die Reduzierung auf Wasserstoff ausschließlich aus Elektrolyse und unter den vorgesehenen engen Voraussetzungen unzureichend. Dies gilt insbesondere für die oben bereits angesprochenen dezentralen Projekte, die aus der engen Verbindung lokaler (erneuerbarer) Strompotentiale und lokaler

Nachfrage nach Wasserstoff resultieren und dadurch den Markthochlauf stützen und Innovationspotenziale erschließen.

**Wasserstoff sollte immer dann als grün bezeichnet werden, wenn alle primären und sekundären Energieträger, welche im Herstellungsprozess zugeführt oder verwendet werden, aus erneuerbaren Energien oder ohnehin anfallenden Stoffen, wie etwa aus Abfällen, mittelbar oder unmittelbar, aus biogenem oder nicht-biogenem Ursprung, gewonnen werden.** Dazu zählen auch nachwachsende Rohstoffe, die aus land- und forstwirtschaftlicher Produktion stammen sowie außerhalb des Nahrungs- und Futterbereiches verwendet werden. Lebensmittelreste und Klärgase zählen ebenfalls zu diesen Rohstoffen, sofern sie in Form von Biogas zum Einsatz kommen. Da Kohlendioxid, welches bei einer Dampfreformierung von Biogas zur Wasserstoffgewinnung freigesetzt wird, ausschließlich aus nachwachsenden Rohstoffen stammt, wird hier von einer ausgeglichenen CO<sub>2</sub> – Bilanz gesprochen. Wenn im Prozess der Wasserstoffherstellung kein CO<sub>2</sub> emittiert wird, dann muss der produzierte Wasserstoff ebenfalls als grüner Wasserstoff bezeichnet werden. Mit CO<sub>2</sub> ist hier ausdrücklich die chemische Verbindung aus Kohlenstoff und Sauerstoff im gasförmigen Zustand gemeint.

Kritisch hinterfragt werden sollten **unnötige Beschränkungen der Nutzung von Elektrolyseuren**, die über die qualitativen Anforderungen an den eingesetzten Strom hinausgehen. Insbesondere stellt die Beschränkung der Vollbenutzungstunden eine Begrenzung der wirtschaftlichen Nutzung dar. Auch wenn grundsätzlich die Motivation nachvollziehbar ist, mit dieser Regelung Flexibilität anzureizen, so sind doch zahlreiche Konstellationen vorstellbar, in denen die Begrenzung nicht notwendig ist und damit ausschließlich kostentreibend wirkt.

In jedem Fall ist klarzustellen, dass die **Kategorisierung als „grüner Wasserstoff“** im Sinne des § 69 b EEG sich nur auf die Frage der Umlagebefreiung bezieht und Wasserstoff, der – ggf. auch über eine Stundenbegrenzung hinaus – aus erneuerbaren Energien hergestellt wurde, selbstverständlich weiterhin als „grüner Wasserstoff“ vermarktet werden darf, auch wenn er nicht in den Genuss der Umlagebefreiung kommt<sup>1</sup>.

## **Technologieoffenheit wahren**

Da sich verschiedene Technologien zur Wasserstofferzeugung noch in der Entwicklungsphase befinden, sollte auch die hier gegenständliche Regelung zur EEG-Umlagebefreiung **technologieneutral** ausgestaltet werden.

---

<sup>1</sup> Die Begründung zu § 12 i ist hier auf Seite 32 oben des Verordnungsentwurf jedenfalls missverständlich.



Deshalb sollten neben der Elektrolyse **andere Verfahren**, wie beispielsweise die **Plasmalyse** oder **Dampfreformierung**, nicht schlechter gestellt werden. Dies gilt umso mehr, als hierfür staatlich geförderte Forschungsprojekte bestehen, die bei der geplanten Regelung bereits vor Abschluss nicht mehr konkurrenzfähig wären.

Insbesondere Verfahren wie die **Plasmalyse**, mit welcher aus Biomethangas sowie anderen H<sub>2</sub>-Verbindungen z. B. aus hochbelasteten Abwässern und erneuerbarem Strom, H<sub>2</sub> nicht nur klimaneutral, sondern sogar klimaentlastend durch die Abscheidung von Kohlenstoff hergestellt werden kann, sollten berücksichtigt werden. Dabei findet eine aktive Dekarbonisierung statt, die noch mehr zum Klimaschutz beitragen kann als die Elektrolyse. Bei der Plasmalyse ist der Stromverbrauch um den Faktor 5 bis 8 geringer, was auch das vielfach gegen die Wasserstoffnutzung vorgebrachte Argument der Umwandlungsverluste bei der Elektrolyse entkräften würde.

Ebenso möglich ist etwa eine **dezentrale Wasserstoffherstellung aus Biogas**, insbesondere Verfahren, bei denen der Wasserstoff aus Bioabfällen, Gülle und Klärschlamm gewonnen wird. Dabei wird beim Einsatz von Gülle zur Biogaserzeugung von einer negativen CO<sub>2</sub>-Emission gesprochen, abhängig von der Lagerung des Gärrests. Dies entsteht durch die Anrechnung von durch die Gülleverwertung vermiedenen Methanemissionen.

Weiterhin führt ein Auffangen und Weiterverarbeiten des bei der Dampfreformierung anfallenden Kohlendioxids zu **negativen CO<sub>2</sub>-Emissionen**. So kann etwa eine CO<sub>2</sub>-Umwandlung zu Algenöl direkt am Entstehungsort der Emissionen stattfinden.

Diese Beispiele machen deutlich, dass eine **Verengung der Definition von grünem Wasserstoff** auf elektrochemisch hergestellten Wasserstoff zu kurz greift und die Vielfalt der Verfahren, die auf die Klimaschutzziele einzahlen, nicht hinreichend berücksichtigt.

Insofern regen wir an – neben den unten noch weiter ausgeführten und im Rahmen der Verordnungsermächtigung möglichen Erweiterungen – auch **Änderungen im EEG** vorzunehmen, die andere Technologien in die Umlagebefreiung einbeziehen, sofern diese klimaneutral sind.

Insgesamt sollte deshalb auch Strom, der zur **Herstellung von blauem und türkischem H<sub>2</sub>** eingesetzt wird, ebenfalls von der EEG-Umlage befreit werden, wenn jeweils belastbar dokumentiert und nachgewiesen wird, dass das dabei entstehende CO<sub>2</sub> bzw. der Kohlenstoff bei der Methanpyrolyse dauerhaft abgeschieden oder stofflich verwendet wird.

## Gesamteffizienz der Prozesse betrachten

Aus den konkreten Projekterfahrungen unserer Unternehmen fehlt in dem Entwurf ein Bezug zur Effizienz der Elektrolyse insgesamt. Insbesondere die Nutzung der entstehenden Abwärme über Einspeisung in Wärmenetze kann diese signifikant steigern.

Dies sollte bei der politischen Bewertung der **Standortkriterien** und bei der Hervorhebung der **Potenziale einer dezentralen energiewirtschaftlichen Nutzung** eine wesentlich größere Rolle spielen. Eine alleinige Begrenzung der verbrauchsnahe Erzeugung von H<sub>2</sub> in der Markthochlaufphase auf wichtige Industriestandorte (wie dies der Gesetzesbegründung zu entnehmen ist) sollte vor diesem Hintergrund neu gewichtet und dringend erweitert werden.

## Stakeholder-Dialog zur Bestimmung von Strombezugskriterien anstoßen

Die angekündigte Erarbeitung von geeigneten Strombezugskriterien für die systemdienliche Einbindung muss zeitnah unter Einbezug der relevanten Akteure angestoßen werden. Dabei können Erkenntnisse erster Projekte zur Wasserstoffproduktion aus erneuerbaren Energien durch die Akteure in den Prozess eingebracht werden. Durch eine gemeinschaftliche Erarbeitung kann Planungssicherheit bei den relevanten Akteuren geschaffen werden. Zudem muss eine enge Abstimmung zur europäischen Gesetzgebung sichergestellt sein.

## Bestands- und Vertrauensschutz investitionsfördernd ausgestalten

Die derzeit in Planung befindlichen Anlagen zur Herstellung von Grünem Wasserstoff werden in ein hochvolatiles Marktumfeld hinein errichtet. Deswegen ist jede Regelung, die in diesem Bereich getroffen wird, möglichst verlässlich auszugestalten. Deswegen ist eine gesetzlich verankerte Vertrauensschutzregelung ausgesprochen wichtig. Alle Anlagen, die in dem mit dieser Verordnung begründeten Rahmen errichtet werden, müssen die Befreiungsregelung auch für 20 Jahre ab Inbetriebnahme nutzen können. Ansonsten ist die Finanzierung dieser Projekte erheblich erschwert.

## Ausbauziele der Erneuerbaren-Energien-Anlagen erhöhen

Es ist nachvollziehbar, dass die Bundesregierung auf das Kriterium die Zusätzlichkeit der erneuerbaren Stromerzeugung im Sinne eines Markthochlaufs von Wasserstofftechnologien in dem vorliegenden Verordnungsentwurf zunächst verzichtet wird. Dennoch ist eine wettbewerbliche Produktion von grünem Wasserstoff auf **ausreichend Strommengen zu wettbewerblichen Bezugspreisen** angewiesen. Dieses kann bei steigender Nachfrage nur durch weiteren Ausbau von EE-Anlagen erreicht werden. Der Referentenentwurf sieht vor, dass der Strom u.a. aus geförderten Anlagen, die temporär ungefördert in der sonstigen Direktvermarktung sind, geliefert werden kann; dies ist folgerichtig. Angesichts der auch durch Elektrolysekapazitäten zu erwartenden Steigerung der Stromnachfrage ist es

daher aber umso notwendiger, die zusätzlichen Strombedarfe einer grünen bzw. dekarbonisierten Wasserstoffwirtschaft in den Ausbauzielen zu berücksichtigen.

## Weitere Abgaben und Umlagen mit in den Fokus nehmen

Insbesondere vor dem Hintergrund der politisch angekündigten und teilweise bereits umgesetzten Reduzierung der EEG-Umlage aus den Einnahmen der CO<sub>2</sub>-Bepreisung sollte auch die angekündigte Befreiung von den sonstigen Abgaben und Umlagen, insbesondere der **KWK- und Offshore-Haftungsumlage**, zeitnah umgesetzt werden. Hierzu finden sich in dem vorliegenden Entwurf leider keine Aussagen.

## Im Einzelnen

### Zu Artikel 1, Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung

#### Zu § 12h, Anwendungsbereich dieses Abschnitts

Große Schwierigkeiten sehen wir hier insbesondere bei Absatz 2, der eine **zukünftige Änderung der Regelungen** im Hinblick auf erwartete europäische Regelungen ankündigt. Es erscheint uns nicht nachvollziehbar, hier langfristig geplante Projekte einer latenten Unsicherheit auszusetzen, zumal erfahrungsgemäß in europäischen Rechtsetzungsprozessen nicht abschätzbar ist, wann diese abgeschlossen sind.

Auch sehen wir die Gefahr, dass mit der vorliegenden Formulierung im Gesetz sachwidrig Regelungen, die auf europäischer Ebene für einen Sektor vorgesehen werden, notwendigerweise auf jede Art der Wasserstoffherzeugung erstreckt werden. Aus dem vorliegenden Text ergibt sich ein Automatismus, wonach – egal für welchen Sektor auf europäischer Ebene zuerst Anforderungen formuliert werden – diese Anforderungen nach nationalem Recht für alle Sektoren gelten sollen. Dies wird der Unterschiedlichkeit auch hinsichtlich der Zahlungsbereitschaft in den Sektoren nicht gerecht. Aktuell sind etwa die Vorbereitungen zur Definition von Anforderungen im Verkehrssektor auf europäischer Ebene besonders weit fortgeschritten. Gleichzeitig besteht in diesem Sektor wegen der bestehenden Flottengrenzwerte derzeit die höchste Zahlungsbereitschaft. Eine solche Zahlungsbereitschaft ist jedoch weder in der Industrie, noch im Wärmesektor gegeben, so dass eine Wirtschaftlichkeit von Grünem Wasserstoff in diesen Sektoren nicht zu erreichen ist.

Insofern regen wir an, diesen **Absatz 2 zu streichen** und stattdessen für eine zeitlich begrenzte Regelung einzutreten, die dann auch verbindlich Bestandsschutz, insbesondere für die Zusage bestimmter Vollbenutzungsstunden, vermittelt. Auch sollte bei einer derartigen Bestandsschutzregelung nicht auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme abgestellt werden, zumal dieser – wie gerade in der Corona-Pandemie ersichtlich ist – von vielen

nicht beeinflussbaren Faktoren abhängt. Stattdessen sollte der Zeitpunkt für die Vermittlung von Bestandsschutz auf einen früheren Zeitpunkt vorverlegt werden. Idealerweise besteht im Zeitpunkt der Investitionsentscheidung Bestandsschutz, ersatzweise könnte auch hier auf die verbindliche Bestellung – wie dies etwa im KWKG vorgesehen ist – abgestellt werden.

### **Zu § 12i, Anforderungen an Grünen Wasserstoff**

Zunächst wird hierzu auf die obigen Ausführungen verwiesen, nach denen die Gefahr besteht, dass eine **zu restriktive Auslegung** einen effizienten Markthochlauf von Wasserstoffanwendungen effektiv verhindert und für eine einseitige voreilige Konzentration auf die Elektrolyse sorgt.

Stattdessen sollte auch der Strom, der in anderen Technologien zur Herstellung von dekarbonisiertem Wasserstoff zum Einsatz kommt, in den Genuss der Umlagebefreiung kommen.

#### **Regelungsvorschlag:**

In § 12i sollte in Absatz 1 das Wort “elektrochemisch” gestrichen werden.

Auch die über die Vollbefreiungsregelung faktisch folgende statische Begrenzung der Vollbenutzungsstunden von Wasserstoffproduktionsanlagen steht Innovationen im Weg.

Mindestens die **Nutzung von Stromspeichern** zur Erhöhung der Vollbenutzungsstundenzahl sollte in jedem Fall zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Stromeinspeicherung zu Zeitpunkten erfolgt, in denen kein Netzengpass im Stromübertragungsnetz besteht. Hinsichtlich der Verbindung von erneuerbaren Erzeugungsanlagen, Elektrolyseanlagen und Speichern an einem Ort sollte auf das Kriterium der Zeitgleichheit verzichtet werden, um diese innovativen Anlagenkombinationen zu unterstützen. Auch sollte hier das strenge Volllaststundenkriterium nicht angewandt werden.

Hinsichtlich der in § 12i Abs. 1 Nr. 2 vorgesehenen prozentualen Aufteilung auf eine Preiszone stellt sich zudem die Frage, wie mit dem **Risiko einer möglichen späteren Spaltung der deutschen Strompreiszone** oder benachbarter Strompreiszonen umgegangen wird. Wir regen an, hier zu regeln, dass ein PPA für die gesamte Vertragslaufzeit als in derselben Preiszone mit der Einrichtung zur Wasserstoffherstellung liegend, wie zu Beginn des vereinbarten Lieferzeitpunkts klassifiziert, wird.

## **Zu Artikel 2, Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung**

### **Zu § 13 Abs. 4 neu**

Der Regierungsentwurf enthält in Artikel 2, Ziffer 3 die Ergänzung eines Absatz 4 zu § 13 der Marktstammdatenregisterverordnung, der den Netzbetreibern auf Anforderung der BNetzA die Pflicht auferlegt, Stammdaten zu Marktakteuren, Einheiten, EEG- und KWK-Anlagen an die BNetzA zu übermitteln, auch wenn diese Daten nicht im Register erfasst sind.

Dieser Absatz sollte gestrichen werden. Die Netzbetreiber müssten vor einer Übermittlung der Daten im Einzelfall prüfen, ob eine Übermittlung Schutzrechte der Anlagenbetreiber verletzt, um eventuelle Schadensersatzanforderungen der Anlagenbetreiber zu vermeiden. Die Erfüllung gesetzlich normierter Meldepflichten der Anlagenbetreiber sollte nicht über diesen Umweg der Aufgabensphäre der Netzbetreiber zugeordnet werden. Solche nicht normierten und standardisierten Nachfragen der BNetzA sind mit erheblichem Zusatzaufwand für die Netzbetreiber verbunden. Es ist nicht ersichtlich, weshalb dieser Aufwand nicht durch den eigentlich Meldepflichtigen zu leisten ist.

Sollte der Absatz beibehalten bleiben, müsste, um den Aufwand der Netzbetreiber angemessen abzubilden, mindestens der entsprechende Aufwand im Rahmen der Anreizregulierungsverordnung abgebildet werden. Dies könnte durch folgende Ergänzung in § 13 Abs. 4 der Marktstammdatenregisterverordnung aufgenommen werden: „Der Aufwand der Netzbetreiber zur Erfüllung dieser Pflicht ist im Ausgangsniveau nach § 6 Abs. 1 ARegV anzuerkennen.“

## **Zu Artikel 2, Änderung der Innovationsausschreibungsverordnung**

### **Zu § 13 Absatz 2:**

Mit der Regelung ist eine Pönalisierung für Anlagenkombinationen vorgesehen, in denen ein Speicher zu gering ausgelegt ist. Insbesondere ergibt sich aus der Begründung, dass die Speicher die Kapazität über die Förderdauer bereithalten müssen. Das heißt, dass aufgrund der Degradation die Dimensionierung des Speichers zu Beginn deutlich über den vorgeschriebenen 2h liegen muss, damit am Ende der Förderungsdauer noch eine entsprechende Kapazität vorliegt. Das könnte den Anreiz liefern, den Speicher möglichst wenig einzusetzen, um die Degradation möglichst gering zu halten.

Da Speicher ihr Lebensende bei ca. 60% Restkapazität erreicht haben, wäre ein Lösungsvorschlag, um die systemdienliche Nutzung der Speicher auch anzureizen (und nicht nur die Dimensionierung), konkrete Vorgaben zur Kapazität bei Inbetriebnahme und zum

Ende der Förderdauer vorzusehen, z.B. mindestens 2 Stunden bei Inbetriebnahme und danach bis Ende der Förderdauer stets mindestens 1,2 Stunden (60%).

Schließlich sollte auch hier eine angemessene Übergangsregelung gefunden werden. Nach der bisherigen Regelung konnten die Speicher wahlweise in zwei aufgezeigten Varianten konzipiert werden; mit dem neuen Regelungsvorschlag soll dies nunmehr geändert werden.

In der Begründung wird zwar ausgeführt, dass dies schon bisher nicht intendiert gewesen sei. Problematisch dabei ist jedoch, dass dies dann auch für die Anlagenkombinationen gelten würde, die bereits in den ersten Ausschreibungsrunden Zuschläge erhalten haben und auf Basis der bisherigen Rechtslage konzipiert wurden. Dies wäre ein massiver Eingriff in die bestehenden Kalkulationen. Insofern regen wir hier eine Ergänzung der Übergangsvorschriften an.

## **Zu Artikel 5, Änderung des KWK-Ausschreibungsverordnung**

### **Zu § 2 Nr. 12:**

Die Angleichung der geförderten Techniken zur Wärmeengewinnung in §2 Nummer 12 KWKG AusV an diejenigen des §7a KWKG (Ergänzung um Wärme aus dem gereinigten Abwasser von Kläranlagen) ist unschädlich, sie greift aber ebenso zu kurz wie die Regelung in §7a KWKG selbst. Um das Potenzial der Abwasserwärme möglichst umfassend auszunutzen, sollte in beiden Vorschriften auch die Wärmeentnahme aus dem Zulauf von Kläranlagen genutzt werden dürfen. Diese Öffnung würde höhere Temperaturniveaus für die Wärmeerzeugung zugänglich machen und damit die Wirtschaftlichkeit erhöhen, ohne dass ein Missbrauchspotenzial erkennbar wäre.